

Bebauungsplan Nr. 8 Gemeinde Seedorf**Abwägung über die bei der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Behörden und Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägung
LLUR Techn. Umweltschutz GPV Am Oberlauf der Trave Tennet Deutsche Telekom Technik Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Netz AG Vodafone Kabel Deutschland <u>Kreis Segeberg</u> Tiefbau Untere Denkmalschutzbehörde Kreisplanung Gewässerschutz Umw.bez. Gesundheitsschutz Verkehrsbehörde Sozialplanung Vorbeugender Brandschutz Klimaschutz	Keine Bedenken.	Nicht abwägungsrelevant.
Kreisnaturschutzbeauftragter	Mit dem Vorhaben, das flächenmäßig begrenzt und überschaubar ist, sollen nach den Planaufstellungsunterlagen die pädagogische Arbeit mit	Nicht abwägungsrelevant.

	Kindern und mit therapiebedürftigen Menschen, eine naturbezogene Erziehung und eine tierfreundliche Pferdehaltung umgesetzt werden bei gleichzeitiger Förderung des Fremdenverkehrs, wie sie für die Region vorgesehen ist. Dem Vorhaben wird vor diesem Hintergrund, bei Vorbehalt einer evtl. Stellungnahme zum Umweltbericht im nächsten Verfahrensschritt (Ziff. 5), zugestimmt.	
Kreis Segeberg Grundwasserschutz	Keine Bedenken aus Sicht des Grundwasserschutzes. Bezüglich der Trinkwasserversorgung kann die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis bei Ausbau einer 2. Wohneinheit in Aussicht gestellt werden. Diese ist bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Ausbaudaten des Trinkwasserbrunnens liegen hier nicht vor.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis unter Pkt. 6 in die Begründung aufgenommen.
Kreis Segeberg Geothermie	Eine geothermische Nutzung des Untergrundes zu Heiz-/Kühlzwecke ist grundsätzlich möglich. Hierzu ist ein wasserrechtlicher Erlaubnisantrag rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu stellen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen.
Kreis Segeberg Bauaufsicht	In der Planzeichnung (Zeichenerklärung) ist das SO-Gebiet 2 um die Begriffe Reithalle und Reitfläche zu ergänzen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Planzeichnung und der Text werden überarbeitet. Die Zweckbestimmung des Sondergebietes wird auf „Pferdehof“ reduziert. In den textl. Festsetzungen werden die einzelnen zulässigen Nutzungen für die beiden Teilgebiete konkret aufgelistet.

Kreis Segeberg Abwasser	Nach unserer Aktenlage wird das Schmutzwasser des Pferdehofes Jander über eine Grundstückskläranlage bestehend aus einer Mehrkammer-Faulgrube mit Nachklärteich gereinigt. Die Anlage ist für 4 EW ausgelegt. Bei Realisierung einer zusätzlichen Wohnung auf dem Gelände des Pferdehofes ist die Grundstückskläranlage entsprechend zu erweitern. Für die Errichtung einer Reithalle / Schaffung einer Überdachung Reitplatz, sind Aussagen zum Umgang mit dem auf den Dachflächen anfallenden und gesammelten Niederschlagswasser zu treffen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Ausführungen zur Abwasserentsorgung werden in die Begründung übernommen. Das Dachflächenwasser zusätzlicher baulicher Anlagen wird im Plangebiet über Sickermulden oder ein Sickerbecken entsorgt. Die Begründung wird entspr. ergänzt.
Kreis Segeberg Bodenschutzbehörde	In der Umweltprüfung sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere die des vorsorgenden Bodenschutzes, ausreichend zu berücksichtigen. Hinweise hierzu können der Arbeitshilfe für Planungspraxis und Vollzug der LABO „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“ entnommen werden. Es sollten u.a. die Auswirkungen des Planvorhabens, die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Bezug auf das Schutzgut Boden geprüft und dargestellt werden. Hierfür wird die Nutzung des Leitfadens für die kommunale Planungspraxis „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ der Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO 2009" empfohlen.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Das Schutzgut Boden wird im Umweltbericht abgehandelt. Dazu gehört auch die Prüfung von Planungsalternativen und die Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen.

	Im Sinne der Abschichtung gem. Punkt 3.9 dieses Leitfadens sollte bei der Änderung des Flächennutzungsplanes der Schwerpunkt des Umweltberichtes auf die räumliche Alternativenprüfung gelegt und die Notwendigkeit des Eingriffs ausführlich dargestellt werden. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sollte der Schwerpunkt des Umweltberichtes dann auf der Darlegung des konkreten Eingriffs, der Festlegung der notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen und einer kleinräumigen Betrachtung der Bodenfunktionen liegen. Die Leistungsfähigkeit der Böden wird dabei über die Bodenfunktionen bestimmt, die in § 2, Absatz 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) benannt werden. Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen die natürlichen Bodenfunktionen sowie die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Die Bodenfunktionsbewertung dient der Bewertung der Auswirkungen des Planvorhabens auf das Schutzgut Boden sowie der Bewertung und Bemessung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Wirkungsprognose sollten auch Wechselwirkungen zwischen Boden und anderen Schutzgütern berücksichtigt werden. Grundlagen der Bodenfunktionsbewertung können dem Agrar- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein unter der Rubrik Boden/Bodenbewertung entnommen werden. Gem. Punkt 3.8 des o. g. Leitfadens sollten im Umweltbericht auch die geplanten Monitoringmaßnahmen in Bezug auf das Schutzgut	
--	--	--

	Boden benannt werden. Stehen im Plangebiet verdichtungsempfindliche Böden an, sollten Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Böden getroffen werden. Hinweise hierzu können dem Leitfaden Bodenschutz auf Linienbaustellen (LLUR 2014) entnommen werden.	
Archäologisches Landesamt	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Ein entsprechender Hinweis auf den Umgang mit archäologischen Funden ist unter Pkt. 7.1 der Begründung enthalten. Der Hinweis auf das Interessensgebiet wird in den Umweltbericht übernommen (Pkt. „Schutzgut Sach- und Kulturgüter“).

	Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	
Kreis Segeberg Untere Naturschutzbehörde	Durch den Bauleitplan werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 5 Ziffer 7a, 7b und 7g BauGB in folgender Weise berührt. <u>1. Allgemeine Vorschriften (Kapitel 1 BNatSchG / LNatSchG)</u> „Natur und Landschaft sind [...] im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die	Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt. Zu 1: Die Belange des Naturschutzes sind grundsätzlich in der Bauleitplanung und in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Stellungnahme zählt lediglich Grundsätze des Naturschutzrechtes, die ohnehin zu berücksichtigen sind, auf. Da keine konkreten Anregungen oder Hinweise enthalten sind, ist dies nicht abwägungsrelevant.

	<i>Wiederherstellung von Natur und Landschaft"</i> (§1 Abs. 1 BNatSchG). Dieser allgemeine Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist neben der weiteren Ziele insbesondere gem. § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG sowie § 1 LNatSchG im Rahmen der weiteren Planung möglichst weitgehend zu berücksichtigen. Die Erforderlichkeit geeigneter Maßnahmen sollte besonders geprüft und deren Umsetzung möglichst auch planungsrechtlich abgesichert werden. <u>2. Landschaftsplanung (Kapitel 2 BNatSchG / LNatSchG)</u> Die Inhalte der Landschaftsplanung sind gem. § 9 Abs. 5 BNatSchG sowie § 1 Abs. 6 Ziffer 7g BauGB in der Planung zu berücksichtigen und bei Abweichungen von der Landschaftsplanung sind diese zu begründen. Entsprechende erforderliche Inhalte wurden in der vorliegenden Planung bereits berücksichtigt. <u>3. Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft / Eingriffsregelung (Kapitel 3 BNatSchG / LNatSchG)</u> Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind gem. § 1 Abs. 6 Ziffer 7 BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB. Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	Zu 2: Ausführungen zum Landschaftsplan sind bereits in der Begründung enthalten. Zu 3: Die Eingriffsregelung wird entspr. den einschlägigen Vorschriften abgearbeitet. Auf eine gesonderte Planzeichnung wird verzichtet, da das Plangebiet von geringer Größe und übersichtlich ist. Der Teilbereich 1 ist vollständig bebaut und Teilbereich 2 wird intensiv landwirt. genutzt. Bis auf die randlichen Knicks und die außerhalb gelegenen Straßenbäume sind keine naturschutzfachlich
--	---	---

	zum Baurecht“ (MELUR vom 9. Dezember 2013, verlängert bis 2023). Die Inhalte zu dem Aspekt Eingriffsregelung sollen aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Übersichtlichkeit möglichst gebündelt in einem gesonderten Kapitel der Begründung dargestellt werden. Erforderliche Inhalte hierzu sind die Bestandsaufnahme und Bewertung als vorbereitende Maßnahme, der Aspekt des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes sowie die Ermittlung und Darstellung der Kompensationsumfanges und der Kompensationsmaßnahmen (vgl. jeweils Kapitel 2.2, 2.3 sowie 2.4ff des o.g. Runderlass). Die Bestandsaufnahme und Bewertung umfasst insbesondere auch eine flächendeckende Biotoptypenkartierung. Das faunistische Potential ist auf dieser Grundlage zu bewerten. Die Bearbeitung umfasst auch eine Plandarstellung möglichst im Maßstab des Bebauungsplanes (vgl. Kapitel 2 in der der Anlage zu dem o.g. Runderlass). Im Rahmen der weiteren Planung sollten unter Berücksichtigung der o.g. Allgemeinen Zielsetzungen insbesondere die folgenden Punkt besonders berücksichtigt werden: 1. Zielsetzung u.a. gemäß § 1 BNatSchG sollte eine möglichst flächensparsame Siedlungsentwicklung sein. Die ‚Nationale Nachhaltigkeitsstrategie‘ der Bundesregierung (Neuaufgabe 2016) enthält das Ziel, bis zum Jahr 2030 (ehemals bereits 2020) die	wertigen Strukturen vorhanden. Diese Strukturen lassen sich gut und eindeutig lesbar in die Planzeichnung integrieren. Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine zusätzliche Planzeichnung mit dem Grünbestand einen Kenntnissgewinn für die Abwägung bringen soll. Zu 3.1: Das Maß der baulichen Nutzung wird von der Art der Nutzung bestimmt. Die Planung ist zweckbestimmt und orientiert sich an der vorhandenen Nutzung. Es ist nicht sinnvoll, das Maß der baulichen Nutzung unreflektiert vor dem Hintergrund
--	--	--

	Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungen und Verkehr auf 30 Hektar pro Tag zu verringern. Im ‚Klimaschutzplan‘ vom November 2016 strebt die Bundesregierung bis 2050 das Flächenverbrauchsziel ‚Netto-Null‘ an. Für die Umsetzung der o.g. Ziele sind in erster Linie die Kommunen (auch) <u>im</u> Rahmen ihrer Bauleitplanung verantwortlich. Aus diesem Grund sollte unter Berücksichtigung des Erhalts und der Entwicklung von ‚Siedlungsgrün‘ und Freiflächen <u>eine möglichst hohe Bebauungsdichte bei gleichzeitiger Begrenzung der Versiegelung und der Baumassen auf das unbedingt notwendige Maß</u> festgesetzt werden. 2. Das anfallende <u>Niederschlagswasser</u> sollte auf den Baugrundstücken möglichst zur Versickerung gebracht werden. 3. Am nördlichen und westlichen Rand des Teilgebietes 2 ist mit Beeinträchtigungen des <u>Landschaftsbildes</u> zu rechnen. Hier sollten entsprechende geeignete Maßnahmen festgesetzt werden. 4. Im Rahmen der weiteren Planung sollte grundsätzlich geprüft werden, inwieweit	allgemeiner Zielsetzungen des Umweltschutzes zu beschränken. Ziel der Planung ist die Standortsicherung des ansässigen Reiterhofes und dessen Erweiterung um einen Reitplatz oder eine Reithalle. Dabei wird das Maß der baulichen Nutzung allein schon aus wirtschaftlichen Gründen auf das Mindestmaß begrenzt. Zu 3.2: Die Verpflichtung zur Versickerung des Niederschlagswasser wird festgesetzt. Zu 3.3: Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird im Rahmen der Eingriffsermittlung bewertet und es wird die Anlage eines Knicks entlang der südl. Plangebietsgrenze als geeignete Kompensationsmaßnahmen zur Eingrünung festgesetzt. Zu 3.4: Das Plangebiet liegt außerhalb des Ortsteiles Schlamersdorf. Im
--	---	---

	Festsetzungen zum Erhalt und zur Entwicklung von sog. ‚<u>Siedlungsgrün</u>‘ erforderlich sind. 5. Grünlandflächen können für den Naturschutz grundsätzlich eine hohe Bedeutung haben. So sind auch aufgrund des anhaltenden Grünlandverlustes in Schleswig-Holstein Dauergrünlandflächen z.B. auch des Grünlanderhaltungsgesetzes besonders geschützt. Es sollte daher besonders geprüft werden, inwieweit durch die Planung und den daraus resultierenden Grünlandverlust Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz negativ betroffen sind. Entsprechende erhebliche negative Beeinträchtigungen wären in geeigneter Weise auszugleichen. <u>4. Biotopverbund und -vernetzung sowie geschützte Teile von Natur und Landschaft (Kapitel 4 Abschnitt 1 BNatSchG / LNatSchG) Knicks</u> Wie in dem Bebauungsplan als nachrichtliche	Plangebiet vorhandene Grünstrukturen (Knicks) sind über das Landesnaturschutzgesetz grundsätzlich gesichert. Ergänzend wird ein Knickschutzstreifen festgesetzt. Die straßenbegleitende Ahornreihe verläuft außerhalb des Plangebietes und kann daher nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Zu 3.5: Beim Teilbereich 2 handelt es sich um intensiv genutztes Grünland, sog. Ackergrünland. Es gibt keine Zeigerpflanzen, die auf eine besondere Bedeutung hinweisen. Zu 4: Auf den Knicks sind keine Bäume mit einem Stammdurchmesser über 100 cm im Plangebiet vorhanden.
--	---	--

	Übernahme dargestellt befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches geschützte Knicks. Ergänzend sollten hier ggf. vorhandene Überhälter (Bäume mit einem Stammdurchmesser > 1,0 m) gesondert dargestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Knicks sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich unzulässig und zu vermeiden. Eine mögliche Gefährdung sowie Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen gem. den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass des MELULR-S-H v. 20.01.2017, insbesondere Kapitel 4) sind im Rahmen der weiteren Planung noch vertiefend zu beachten. Hierzu gehören insbesondere (vgl. ebenda Kapitel 4 sowie 5.2.2): • Grundsätzlicher Schutz der Knicks vor bau-, betriebs- und anlagebedingten Beeinträchtigungen. • Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen Bebauung und Knick (i.d.R. mind. 1H zwischen Gebäude/baulicher Anlage und Knickwallfuß (1H = Höhe der baulichen Anlage). • Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zwischen baulichen Anlagen und Überhängen. • Festsetzung eines mind. 3 m breiten Knickschutzstreifen mit entsprechender Unzulässigkeit von baulichen Anlagen jedweder Art. Nach derzeitiger Einschätzung werden durch die vorliegende Planung folgende (mittelbaren) erheblichen Beeinträchtigungen von Knicks zumindest	
--	--	--

	planungsrechtlich vorbereitet: a) Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, inwieweit eine <u>Knickbeseitigung</u> zwischen den Teilgebieten 1 und 2 erforderlich ist. b) <u>Unzureichende Schutzabstände zwischen Baugrenze und Knick in Teilgebiet 1:</u> Der Abstand zwischen Baugrenze und Knickfuß beträgt hier nur ca. 3 m (keine Vermaßung) bzw. ragt bis unmittelbar an den Knickfuß heran. Die zulässige Gebäude- bzw. Wandhöhe kann hier (in Abhängigkeit der Dachformen) zukünftig 9 m betragen. Hierdurch ist nicht nur anlage-, sondern auch baubedingt mit erheblichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Knicks zu rechnen. Darüber hinaus sichert die festgesetzte Baugrenze nicht nur den baulichen Bestand planungsrechtlich ab, sondern ermöglicht aufgrund des großzügigen Baufensters entgegen der Kurzbegründung (S. 4) nach derzeitiger Einschätzung umfangreiche bauliche Erweiterungen. Die Festsetzungen sind daher entsprechend den o.g. erforderlichen Schutzabständen zu überarbeiten.	Zu 4.a: Die Zufahrt von der Hoffläche zu der nördlich angrenzenden Fläche ist bereits vorhanden. Es werden keine weiteren Knickdurchbrüche erforderlich. Zu 4.b: Die Hoffläche ist heute bereits bis an den Knickfuß heran wassergebunden befestigt und wird täglich befahren. Sofern die heutige Nutzung zu erheblichen Beeinträchtigungen führen sollte, so wären diese von der Naturschutzbehörde ordnungsrechtlich zu verfolgen. Eine „Bereinigung“ über den Bebauungsplan ist nicht möglich. Gleiches gilt für mögliche künftige Verstöße gegen naturschutzrechtliche Vorschriften. Unter Berücksichtigung des baulichen Bestandes kann es bei max. Ausnutzung der Festsetzungen in Teilbereich 1 zu zusätzlichen Versiegelungen für die Hauptanlage von 65 m² (Bestand 435 m²) und 91 m² für Nebenanlagen (Bestand 29 m²) kommen. Inwieweit dies zu
--	---	--

	c) <u>Unzureichende Schutzabstände zwischen Baugrenze und Knick in Teilgebiet 2:</u> Der Abstand zwischen Baugrenze und Knickfuß beträgt hier geschätzt ca. 5 m (keine Vermaßung) und die zulässige Gebäude- bzw. Wandhöhe würde hier bei einem Pultdach 12 m betragen. Bei der festgesetzten Traufhöhe von max. 5 m würde der Abstand dagegen ausreichend sein. Durch geeignete Festsetzungen ist zu gewährleisten, dass entsprechend hohe Wandflächen an der betroffenen Baugrenze nicht zu erwarten bzw. zulässig sind (z.B. ggf. über Festsetzung eines Pultdaches). d) Der festgesetzte <u>Knickschutzstreifen</u> in Teilgebiet 2 wird als ausreichend betrachtet. Die Begründung für den in Teilgebiet 1 nicht	Beeinträchtigungen des Knicks oberhalb der Erheblichkeitsschwelle führen soll, wird von der UNB nicht nachvollziehbar dargelegt. Um den befürchteten Beeinträchtigungen vorzubeugen und mögliche ordnungsbehördliche Verfahren zu vermeiden, werden die Baugrenzen dennoch entspr. der Forderungen angepasst. Zum Bestandsschutz und für moderate bauliche Veränderungen werden Ausnahmen formuliert. Zu 4.c: Im Vorentwurf wurde bereits festgesetzt, dass die Traufhöhe entlang des Knicks max. 5 m betragen darf. Zu 4.d: Im Teilbereich 1 wird ein Knickschutzstreifen festgesetzt mit
--	---	---

	festgesetzten Knickschutzstreifen kann grundsätzlich aufgrund der (als zulässig anzunehmenden) Vorbelastung zunächst nachvollzogen werden. Gleichwohl werden durch die Festsetzungen mögliche weitergehende erhebliche Beeinträchtigungen durch sonstige bauliche Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO planungsrechtlich vorbereitet, die gegenüber den derzeit nur schwach befestigten Zufahrtsflächen als noch kritischer zu bewerten sind (z.B. aufgrund der Höhe verschattende Nebenanlagen). Es ist daher auch hier ein entsprechender Knickschutzstreifen festzusetzen und eine Regelung zu treffen, die die derzeitige (zulässige) Vorbelastung oder gleichwertige Belastungen für zulässig erklärt. Die erforderliche Ausnahmegenehmigung gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG bzw. Befreiung gem. § 67 BNatSchG kann nachzeitigem Planungsstand aufgrund entsprechend fehlender Voraussetzungen (noch?) nicht in Aussicht gestellt werden. Entsprechende o.g. erforderliche Angaben und Inhalte sind im weiteren Verfahren noch abschließend darzustellen und mit der UNB abzustimmen.	Zulässigkeit einer bestandsschützenden Ausnahme für die bestehenden wassergebundenen Zufahrten und für das vorhandene Wohn- und Wirtschaftsgebäude.
	Ergänzender HINWEIS: Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Entscheidungen hinsichtlich des Biotopschutzes nicht der kommunalen Abwägung zugänglich sind bzw. nicht im Ermessen der planende Gemeinde liegen (vgl. Kapitel 5.2.2. der o.g. Durchführungsbestimmungen, Kapitel 2.9 Erlass ‚Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht‘)	

	sowie Kapitel 9.3 des Erlasses ‚Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem BauGB‘). e.Sonstiges Im Umfeld des Geltungsbereiches können sich noch weitere geschützte Biotope befinden (hier besonders Kleingewässer unmittelbar westlich des Geltungsbereiches). Entsprechende Angaben sowie eine ggf. gegebene Relevanz sind im weiteren Verfahren zu prüfen und abschließend darzustellen. Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft sowie Biotopverbund und -vernetzung sind nicht erkennbar betroffen. <u>5. Netz „Natura 2000“ (Kapitel 4 Abschnitt 2 BNatSchG / LNatSchG)0</u> Das Netz „Natura 2000“ ist nicht erkennbar betroffen <u>6. Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope / Artenschutz (Kapitel 5 BNatSchG / LNatSchG)</u> Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf Kapitel 9.2 des sog. ‚Verfahrenserlass‘ verwiesen (‚Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen des allgemeinen Städtebaurechts nach dem Baugesetzbuch (BauGB)‘ Amtsblatt f. S.-H. 2018, Erlass des Innenministeriums v. 20.08.2018). Demnach ist aus den aus der Bauleitplanung resultierenden Projektwirkungen zu prüfen, inwieweit hierdurch ggf. artenschutzrechtlichen	Zu 4.e: Bei dem Gewässer handelt es sich um den Nachklärteich der Grundstückskläranlage und somit um eine techn. Anlage. Deren Relevanz wird im Umweltbericht unter dem Punkt „Artenschutz“ behandelt. Zu 5: Nicht abwägungsrelevant. Zu 6: Die Belange des besonderen Artenschutzes werden getrennt von der Eingriffsregelung im Umweltbericht auf Grundlage der Ortsbegehungen, der Bestandserfassung der Biotope und einer Recherche fach- und sachgerecht abgearbeitet. Im Ergebnis erfolgt eine Beurteilung im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote.
--	---	---

	Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG planungsrechtlich vorbereitet werden, und diese der Verwirklichung des Bauleitplans ggf. entgegenstehenden. Es wird empfohlen, auf Grundlage (s.o. Eingriffsregelung) einer zumindest flächendeckenden Biotoptypenkartierung, einer auf den speziellen Artenschutz reduzierten faunistischen Potentialabschätzung sowie der aus dem Bebauungsplan resultierenden zukünftigen (bau-, anlage- und betriebsbedingter) Projektwirkungen die o.g. artenschutzrechtlichen Belange bzw. Fragestellung möglichst fachlich qualifiziert abzuarbeiten und die Ergebnisse in einem gesonderten Kapitel in die Begründung zu integrieren. Es wird empfohlen, artenschutzrechtliche Fragestellungen gegenüber Fragen des Schutzes von Pflanzen- und Tierarten im Rahmen der Eingriffsregelung sauber zu trennen. Eine Kartierung des Artbestandes erscheint bei einer fachlich fundierten Potentialabschätzung mit ‚worst-case-szenario‘ nicht erforderlich. Eine mögliche pauschale Annahme eines ‚best-case-szenario‘ wäre aber regelmäßig nicht ausreichend. Konkrete Hinweise bzw. Nachweise auf betroffene und planungsrelevant erscheinende Arten (hier nach derzeitiger Einschätzung besonders Vögel, Fledermaus- und Amphibienvorkommen sowie Haselmausvorkommen liegen der UNB nicht vor.	
--	---	--

	<u>7. Erholung in Natur und Landschaft (Kapitel 7 BNatSchG / LNatSchG)</u> Nicht erkennbar betroffen. <u>8. Sonstiges</u> a) Zu der nachrichtlichen Übernahme des Knicks in Teil A: Statt ‚Knick vorhanden ... § 21 LNatSchG‘ sollte wie folgt formuliert werden: ‚geschützter Knick ... § 21 (1) LNatSchG i.V.m. § 30 (2) BNatSchG‘.	Zu 7: Nicht abwägungsrelevant Zu 8: Die Planzeichenverordnung differenziert nicht in geschützt oder nicht geschützt, sondern nur in vorhanden oder anzulegen. Die Rechtsgrundlage wird ergänzt.
--	--	--